

RS Vwgh 2004/12/22 2003/12/0222

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.12.2004

Index

63/08 Sonstiges allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht

64/03 Landeslehrer

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Norm

BB-SozPG 1997 §22g Abs1 idF 2001/I/155;

BB-SozPG 1997 §22g Abs4a idF 2003/I/071;

LDG 1984 §13a;

PG 1965 §7;

PG 1965 §90;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2003/12/0203 E 13. September 2006

Rechtssatz

Wollte man § 22g Abs. 4a BB-SozPG 1997 dahingehend auslegen, dass jeder Beamte, der, auch nach dem 1. Juli 2003 bzw. nach dem 20. August 2003 einen, wenn auch unberechtigten, Antrag auf Versetzung in den Ruhestand, sei es nach § 22g Abs. 1 BB-SozPG 1997, sei es nach § 13a LDG 1984 stellt, sodann auf Antrag seine Ruhestandsversetzung mit Ablauf des 30. November 2003 bewirken könnte, hätte die in Rede stehende Gesetzesbestimmung schlicht und einfach zur Folge gehabt, dass sämtliche Bundesbeamte und Landeslehrer unabhängig von ihrem Lebensalter ihre Versetzung in den Ruhestand - bei Erfüllung der Wartezeiten gemäß §§ 7, 90 PG 1965 auch mit der Wirkung des Anfalles eines Ruhegenusses - zu dem zuletzt genannten Zeitpunkt hätten bewirken können. Dass solches vom Gesetzgeber des Budgetbegleitgesetzes 2003 gewollt worden wäre, kann nicht ernsthaft angenommen werden. Ein solcher gesetzgeberischer Wille hätte nicht nur eine rechtstechnisch einfache Umsetzung erlaubt, er hätte wohl auch in den Gesetzesmaterialien seinen klaren Niederschlag gefunden. Das Gegenteil ist jedoch der Fall. In Ansehung der schon durch die Regierungsvorlage getroffenen Regelung für alle Bundesbeamte ist lediglich von einer Änderung des Ruhestandsversetzungstermines um einen Monat die Rede (59 BlgNR XXII. GP, 81). Der Ausschussbericht spricht in diesem Zusammenhang lediglich von einer Ausweitung auf entsprechende Regelungen im Bereich der Lehrer (111 BlgNR XXII. GP, 8).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003120222.X02

Im RIS seit

28.01.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at